

machen. Da diese Probleme sich gerade in der Realitätsferne legislativer Programme und – noch schwerwiegender – in einer fehlenden Rückmeldung mangelhafter Gesetzesdurchsetzung zeigen, ist dieses Thema auch für eine Rechtssoziologie in Entwicklungsgesellschaften von erstrangiger Bedeutung.

Die – aufgrund einer Auswertung vor allem von Kolonialakten geleistete – Analyse der Verwaltungswirklichkeit in Französisch-Westafrika erlaubt Spittler die These von der strukturellen Inkompatibilität bürokratischer Herrschaft und bäuerlicher Gesellschaft vielfach zu illustrieren. Besonders beeindruckend ist der Nachweis des Aufbaus einer fiktiven Realität (frei erfundene, völlig »exakte« Statistiken) und einer kognitiven Orientierung, die es erlaubt, alle Probleme »dem Eingeborenen« zuzuschreiben (obwohl die bekannten Schriften aufgeklärter Kolonialexperten bessere Erkenntnis durchaus erlaubt hätten), und die Darstellung der wichtigen Rolle der Häuptlinge als intermediäre Gewalten, die die lokale Umsetzung wirklichkeitsferner Politik erst möglich machten, aber auch in eigenem Interesse manipulierten.

Im abschließenden Kapitel wendet sich Spittler der naheliegenden, auch den Rezensenten während der Lektüre fortwährend beschäftigenden Frage zu, ob die von ihm beschriebenen Pathologien der französischen Kolonialverwaltung tatsächlich in der Besonderheit des »Bauernstaates« oder nicht vielmehr in französischen Verwaltungstraditionen, kolonialen Bedingungen oder solche von Entwicklungsgesellschaften ihre Ursache haben.

Ohne den Einfluß solcher Faktoren zu leugnen, gelingt es ihm, seinen Ansatz gegen abweichende Erklärungsmuster zu verteidigen, wobei weiterer Untersuchung wert – nunmehr einer vergleichenden europäischen Verwaltungsgeschichte – insbesondere seine These ist, daß die typischen französischen Verwaltungstraditionen ihrerseits mit der Theorie des Bauernstaates erklärt werden können, und daß bürokratische Herrschaft über Bauern immer »kolonial« ist. Seine Kritik an Vertretern der Theorie vom peripheren Kapitalismus wie S. Amin ist vor allem deshalb überzeugend, weil dessen Überschätzung der Effektivität kolonialer Verwaltung in einem Bauernstaat (dokumentiert z. B. durch fraglose Übernahme frei erfundener kolonialer Statistiken) in der Tat durch Spittlers ganzes Buch belegt ist.

Brun-Otto Bryde

Wolf-Dieter Hüttenroth

Türkei

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Wissenschaftliche Länderkunden 21, Darmstadt 1982, XXI, 548 S., DM 105,—

Mit der vorliegenden Arbeit des Erlanger Professors wird eine Lücke in der deutschsprachigen geographischen Literatur geschlossen. Der Wert des Werkes wird offenkundig, wenn man bedenkt, daß die letzte Gesamtdarstellung während des Ersten Weltkrieges

erschienen ist. Auch fremdsprachige Länderkunden sind rar und vor längerer Zeit veröffentlicht worden, so daß eine allgemeine, umfassende Abhandlung der Türkei, die den neuesten Stand der Forschung widerspiegelt, ein Desiderat der geographischen Wissenschaft und aller Nachbargebiete ist. Außer Geographen werden künftig auch Soziologen, Politologen, Orientalisten und Entwicklungsplaner, die sich mit diesem Staat beschäftigen, nicht an Hüttenroths Opus vorbeikommen.

Am Anfang der umfangreichen Arbeit steht ein Kapitel über die Herausbildung der heutigen Türkei im 20. Jahrhundert und die Großraumlage. Die Grenzfrage in den ersten Jahren der Republik steht dabei naturgemäß im Vordergrund. Das zweite Kapitel umfaßt Gebirgsbildung und Tektonik, Vulkanismus und die Verteilung von Bodenschätzen. Daran schließt sich die Behandlung der Rumpfflächen, Becken und Senken, der Entwicklung der Küsten und Meerengen, der Überformung der höheren Gebirge im Quartär, dem jüngsten Erdzeitalter, der Karstgebiete und der Erosion an. Das Klima wird im vierten Kapitel beschrieben. Hierunter fallen die atmosphärische Zirkulation (Passatwinde, Winterhoch, Zyklone), die räumliche und jahreszeitliche Verteilung von Temperaturen und Niederschlägen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Höhenlage auf die klimatischen Verhältnisse, die Witterungsanomalien und die Klimaschwankungen. Der folgende Abschnitt über die Vegetation ist in die Themen Waldzerstörung und -erhaltung, mediterrane und pontische Wälder, Macchien, Kulturpflanzen, Steppen, Trockenwälder und Getreideanbau im Binnenland unterteilt. Im sechsten Kapitel wird die Raumstruktur in ihrer historischen Entwicklung von der Jungsteinzeit über die Einfälle und Staatenbildung indogermanischer Völker, die Griechen-, Perser- und Römerzeit und die byzantinische Epoche bis zur Entstehung des türkisch-islamischen Reiches behandelt. Die Rolle der Nomaden, die bäuerlichen Lebensformen (Yaylabauerntum und Muhacir-Siedlungen) sowie die Struktur der traditionellen Städte beschreibt der Autor im anschließenden Kapitel. Autoritäten, wie z. B. der Ağa, der Derebey, der Imam und der Kadi, und Institutionen, wie die Burg und der Çorşi (Basar) finden dabei angemessene Berücksichtigung. Im nächsten Abschnitt wird die Bevölkerung der Türkei in ihrer historischen Entwicklung, Dichte, ethnischen und religiösen Zusammensetzung sowie in ihrer Versorgung mit Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens untersucht. Das umfangreichste Kapitel des Buches (100 Seiten) hat die ländlichen Siedlungen und den heutigen Agrarraum zum Gegenstand. Geregelte und unregelmäßige Dörfer, Hausformen, Flurformen, Kleinbauern, Großgrundbesitz und Landreform, Modernisierung, Bewässerungswirtschaft, Landnutzungsregionen sowie Subsistenz und Agrarexport nehmen dabei einen breiten Raum ein. Das zehnte Kapitel ist der Industrialisierungspolitik, der Energieversorgung, dem Bergbau, dem verarbeitenden Gewerbe, den Verkehrsverbindungen und dem Tourismus gewidmet. Verstädterung, innerstädtischer Strukturwandel sowie die Entwicklung in Istanbul und Ankara werden anschließend analysiert. Im Schlußkapitel unternimmt der Autor den Versuch, Entwicklungstendenzen in verschiedenen Teilräumen aufzuzeigen.

Die 116 Karten (davon drei farbig), Skizzen, Schaubilder und Tabellen, die Bibliographie mit ca. 900 Titeln, von denen diejenigen mit einem umfangreichen, weiterführenden

Literaturverzeichnis besonders gekennzeichnet sind, und das Register runden das Werk ab.

Zweifellos hat Hüttenroth eine ausgezeichnete Arbeit vorgelegt, aber dennoch gibt es einige Punkte der Kritik, die jedoch das Gesamtbild nicht nachhaltig trüben können. Es ist durchaus vertretbar, daß der Autor entgegen seiner ursprünglichen Absicht auf einen regionalen Teil verzichtet hat (wenngleich die Begründung nicht unbedingt überzeugen muß). Bei der vorliegenden Konzeption wäre es dann aber nach Ansicht des Rezensenten erforderlich gewesen, mit dem Register die geographischen Phänomene regional aufgeschlüsselt zu erfassen. Hierbei könnte mit zahlreichen Querverweisen gearbeitet werden. Im vorliegenden Fall findet man jedoch unter dem Stichwort »Kurden« nur insgesamt drei Seiten angegeben. Man stelle sich vor, daß eine Länderkunde über Deutschland Bayern nur auf einem so geringen Raum abhandelte! In Wirklichkeit sind dem Buch natürlich zahlreiche Fakten über Kurdistan zu entnehmen, nur sind die Aussagen über den gesamten Text verstreut (z. B. findet man einiges im Kapitel über die Entstehung der modernen Türkei oder in dem über das Klima). Ähnlich verhält es sich in bezug auf Armenien, doch weist hier das Register immerhin Textstellen auf 8 Seiten auf.

Der wohl gravierendste Einwand muß jedoch gegen den Anmerkungsapparat erhoben werden. Manchmal findet man auf mehreren hintereinander folgenden Seiten nicht eine einzige Quellenangabe, und wenn sie dann in anderen Passagen vorhanden ist, begnügt sich der Autor mit der Nennung des Verfassernamens und des Erscheinungsjahres. Der (Kurz-)Titel und die unentbehrliche Seitenzahl fehlen! Wie sollen da die Ausführungen des Autors überprüft werden? Nun ist diese deplazierte Art der rudimentären Zitierweise in geographischen Abhandlungen selbst bei angesehenen Vertretern dieses Faches nicht selten anzutreffen, doch kann das keine Entschuldigung sein. Kennzeichen der Wissenschaftlichkeit ist die Überprüfbarkeit der Ausführungen, und wenn die Geographen den Anspruch erheben, eine ernstzunehmende Wissenschaft zu betreiben, so müssen ihre Arbeiten bestimmte Kriterien erfüllen. Und schließlich sei noch angemerkt, daß der Band über die Türkei in einer Reihe erschienen ist, die ausdrücklich den Titel »Wissenschaftliche Länderkunden« trägt.

Was die benutzte Literatur betrifft, so ist es bei einer Monographie mit einer so breit angelegten Thematik nahezu unmöglich, alle einschlägigen Titel zu erfassen. Dennoch werden Kenner der Materie beispielsweise das »Area Handbook« und den vom Statistischen Bundesamt 1972 herausgegebenen Band über die Türkei vermissen. Das gleiche gilt für AZMAZ' »Migration of Turkish 'Gastarbeiters' of Rural Origin and the Contribution to Development in Turkey« (in Kapitel X 4 d wird nur die Arbeit von Şen zitiert; die jüngst veröffentlichte Untersuchung von B. Ralle, die der Autor wegen des Erscheinungszeitpunkts nicht mehr berücksichtigen konnte, liefert übrigens zu diesem Fragenkomplex weitere Erkenntnisse) und Frodins 1937 erschienenen Aufsatz über die Morphologie der Südosttürkei in den Geografiska Annaler.

Der ausgezeichnete Gesamteindruck der Arbeit, die für absehbare Zeit zum Standardwerk für Geographen, Politologen, Soziologen und Orientalisten werden dürfte, erfährt durch diese Kritikpunkte aber keine ins Gewicht fallende Minderung. Um so bedauerli-

cher ist die Preisgestaltung des Verlages, die als prohibitiv bezeichnet werden muß. Für Studenten ist Hüttenroths »Türkei« vermutlich unerschwinglich, und auch sonst wird der Käuferkreis sich wohl leider im wesentlichen auf Bibliotheken beschränken, obwohl man dieser Länderkunde nur eine weite Verbreitung wünschen kann.

Karl-Heinz Schmick

Joseph Minattur (ed.)

The Indian Legal System

The Indian Law Institute, New Delhi, 1978, 683 S.

Gute Einführungen in das indische Recht sind rar. Hier ist eine solche Rarität anzudeuten. Das Indian Law Institute und sein Mitarbeiter, Prof. Minattur, haben eine Sammlung von Einzelbeiträgen herausgegeben, die Einführungen in nahezu alle Bereiche des indischen Rechts enthalten. Die Beiträge stammen von hochklassigen indischen Sachkennern – insgesamt sechzehn, die ihr jeweiliges Spezialgebiet knapp und souverän abhandeln.

In der Sache haben die Herausgeber das indische Recht in neunzehn einzelne Gebiete eingeteilt. Schon diese Aufteilung ist für sich aufschlußreich, weil sie Schwerpunkte anzeigt. So wird einiges Gewicht allgemeinen Fragen beigemessen: Je ein Beitrag beschäftigt sich mit dem Wesen des indischen Rechtssystems, mit der indischen Rechtsgeschichte sowie mit dem Juristenstand und seiner Ausbildung. Ebenfalls drei Beiträge lassen sich dem öffentlichen Recht zurechnen: das Verfassungsrecht ist in die Darstellung der Grundrechte und der Staatsorganisation aufgeteilt, das Verwaltungsrecht (Administrative Law) in einem eigenen Artikel vertreten. Noch einmal drei Beiträge widmen sich dem Verfahrensrecht und betonen damit seine Bedeutung. Hier finden das Zivilprozeßrecht, das Strafprozeßrecht und das Beweisrecht (Law of Evidence) je eigene Darstellungen. Das materielle Strafrecht beschränkt sich auf einen Beitrag. Die restlichen acht einführenden Abhandlungen gehören zu einem weitverstandenen Zivilrecht: Arbeitsrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Sachenrecht, Deliktsrecht und Familienrecht sind die behandelten Einzelkomplexe, die etwa die Hälfte des Buches ausmachen.

Durchweg zeichnen sich alle Beiträge dadurch aus, daß sie über das jeweilige Gebiet möglichst viel und möglichst konkretes Sachwissen mitteilen wollen. Nicht zuletzt hieran wird deutlich, daß das Buch in erster Linie für indische Studenten geschrieben ist. Für das Handelsrecht (Commercial Law) sieht das etwa so aus, daß der Autor (Saxena) nach einer kurzen Übersicht über das Gebiet zunächst die Voraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses knapp, aber präzise darstellt. Grundzüge des allgemeinen Vertragsrechts, des Kaufrechts, der Partnership, des Wertpapierrechts schließen sich an. Eine überschaubare und sachverständige Auswahl weiterführender Literatur, für die ge-